



## Änderung der Schülertarife zum 01.08.2019

---

**Der Berliner Senat hat beschlossen, dass Berliner SchülerInnen ab dem Schuljahr 2019/2020 den ÖPNV in Berlin AB kostenlos nutzen dürfen.**

Die erforderlichen Ausgleichsleistungen erhält die BVG vom Land Berlin.

Als Fahrtberechtigung wird nach vorheriger Beantragung eine personalisierte fahrCard ausgegeben.

Die Beantragung der fahrCard ist ausschließlich online möglich: [www.BVG.de/schuelerticket](http://www.BVG.de/schuelerticket)

Als Berechtigungsnachweis muss bei der Beantragung der fahrCard der gültige Berliner Schülerschein I für das laufende Schuljahr nachgewiesen werden.

Die BVG begrüßt die finanzielle Entlastung Berliner Familien und die damit für alle Berliner Kinder gegebene Möglichkeit, in ihrer Stadt mobil unterwegs zu sein.



## 1) Neues Schülerticket Berlin ab 01.08.2019

- Ab 01.08.2019 können Berliner SchülerInnen mit einer personalisierten fahrCard den ÖPNV in Berlin (Tarifbereich Berlin AB) kostenlos nutzen.
- Als Nachweis zur Berechtigung muss der Berliner Schülerschein I bei der Beantragung nachgewiesen werden. Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können bis zur Einschulung anstelle des Berliner Schülerschein I einen anderen geeigneten Nachweis erbringen. Das kann z.B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung bzw. der Rückstellungsbescheid durch eine Berliner Behörde sein.
- Die **Beantragung** erfolgt **ausschließlich online** unter [www.BVG.de/schuelerticket](http://www.BVG.de/schuelerticket) und ist
- **ab 11.05.19** mit dem für das Schuljahr 2018/2019 gültigen Berliner Schülerschein I möglich.
- **SchülerInnen**, die im laufenden Schuljahr 2019 **16 Jahre oder älter** sind, müssen unverzüglich nach Ausgabe des **Schülerscheines für das Schuljahr 2019/2020**, spätestens jedoch **bis zum 10. Oktober 2019** den aktuellen Schülerschein I erneut **hochladen** um nachzuweisen, dass die Berechtigung weiterhin besteht. Hintergrund ist das Ende der Schulpflicht für diese Personen.
- Bei der Beantragung müssen Vor- und Zuname und die Adresse des Schülers, der Schülerin angegeben werden und der aktuelle Berliner Schülerschein I sowie ein aktuelles Lichtbild hochgeladen werden.
- Beim Hochladen des Schülerschein I als Pappkarte, müssen Vorder- und Rückseite hochgeladen werden. Nur auf der Rückseite ist der Name des Besitzers ersichtlich. Die Kontrolle, ob angegebener Vor- und Zuname mit dem Besitzer des Schülerschein I übereinstimmt ist erforderlich, um Missbrauch zu verhindern.
- Bei der BVG werden im Rahmen der Beantragung und Nutzung des Schülerticket Berlin folgende Daten gespeichert: Vor- und Zuname, Geb.-Datum, Anschrift, ggf. c/o und der Nachweis des Nutzers, zzgl. Vor- und Zuname des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten, Geb.-Datum, Anschrift, ggf. c/o. Bei Volljährigkeit entfällt die Speicherung des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten. Freiwillige Angaben (Telefonnummer) werden ebenfalls gespeichert. Die Emailadresse wird auch gespeichert. Das Foto wird nur für die Verarbeitung vorgehalten und dann datenschutzrechtlich gelöscht.
- Die **Beantragung der Fahrtberechtigung muss bis zum 10. des Vormonats erfolgen** um rechtzeitig vor gewünschtem Fahrtbeginn zugestellt werden zu können.
- **Kunden, die den Antrag, erst nach dem 10. eines Monats stellen, erhalten ihre Fahrtberechtigung erst zum übernächsten Monat.**
- Die fahrCard wird postalisch, rechtzeitig vor dem ersten Gültigkeitstag an den Erziehungsberechtigten bzw. an den volljährigen Nutzer zugestellt.



- Die fahrCard hat grundsätzlich eine Gültigkeit von 4 Jahren. Bei Oberschülern kann die Kartengültigkeit davon abweichend auch vorher enden, nämlich mit Ablauf des Schuljahres, in dem der 16. Geburtstag des Karteninhabers liegt. Die Karte wird zu diesem Zeitpunkt gesperrt. Es sei denn, der Schüler weist nach, dass die Berechtigung zur Nutzung weiterhin besteht.
- SchülerInnen, die weiterhin berechtigt sind, das Schülerticket Berlin zu nutzen, erhalten nach Ablauf der 4 Jahre eine neue fahrCard zugesandt. Es muss lediglich ein aktuelles Foto hochgeladen werden. Abgelaufene fahrCards können in geeigneter Weise vernichtet werden. Selbstverständlich erfolgt auf Wunsch eine Rücknahme und datenschutzkonforme Entsorgung.
- **Als Fahrtberechtigung gilt ausschließlich die personalisierte fahrCard. Ein weiterer Nachweis ist zur Fahrt nicht erforderlich. (Bitte beachten Sie jedoch die Übergangsregelungen, siehe unten)**
- **Der Schülerschein I ist keine gültige Fahrtberechtigung (Bitte beachten Sie jedoch die Übergangsregelungen, siehe unten).** SchülerInnen, die zur Fahrt keine gültige fahrCard vorweisen können, fahren ohne gültigen Fahrausweis. Analog anderer persönlicher Zeitkarten, kann innerhalb einer Woche nach Feststellung die fahrCard nachgezeigt werden. In diesem Fall wird ein ermäßigtes Bearbeitungsgeld von 7,00 EUR erhoben. Die 7,00 EUR müssen bar entrichtet werden, da die BVG keine Bankdaten des Kunden gespeichert hat.
- Der Verlust oder die Beschädigung der fahrCard muss der BVG unverzüglich mitgeteilt werden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt gegen ein Entgelt von 10,00 EUR. Für jede weitere Ersatzkarte innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Das Entgelt muss bei Ersatzausstellung in bar entrichtet werden, da die BVG keine Bankdaten des Kunden gespeichert hat.
- Bestehen die Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes nicht mehr, ist der Kunde verpflichtet, die BVG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- Kunden, die bereits **Abonnenten des Schülertickets Berlin** sind, **können ihre fahrCard** bis zum Ende der Gültigkeit der Chipkarte **weiter nutzen**, längstens jedoch bis zum Ablauf des Schuljahrs, in dem der 16. Geburtstag des Berechtigten liegt. **Ab dem 01.08.2019** wird dafür keine Zahlung abgebucht. Die letzte Zahlung wird für 07.19 abgebucht, danach nutzt der Kunde die fahrCard zu den neuen Bedingungen, **kostenlos**, weiter. Davon ausgenommen sind Rücklastschriften aus dem/den Vormonat/en.
- Abo-Anträge für das „alte“ Schülerticket können nur noch bis zum 10.06.19 mit Abo-Beginn 01.07.19 abgeschlossen werden. Die fahrCard kann dann ab 01.08.19 zu den neuen Bedingungen weiter genutzt werden.
- **Abo-Verträge** für dieses Tarifprodukt enden mit Ablauf des 31.07.19 und **werden automatisch auf die neuen Bedingungen umgestellt**. Die Familien sind vom Abo-Service postalisch am 23.04.19 über die Änderungen informiert worden und **laden** (bei Kindern ab 16 Jahren) den Berliner Schülerschein I über [www.BVG.de/schuelerticket](http://www.BVG.de/schuelerticket) hoch. Eine Kündigung mit gleichzeitigem Neu-Abschluss ist **nicht** erforderlich.
- Ab **11. 06.19** gibt es für das Schülerticket Berlin **keine Startkarten** mehr.



- Für den **Zeitraum 11.06. – 31.07.19** können Monatskarten Schülerticket Berlin zum monatlichen Preis von 21,80 EUR genutzt werden. Gleitende Monatskarten werden bis einschließlich 01.07., mit letztem Gültigkeitstag 31.07.19 angeboten, statische Monatskarten werden bis einschließlich 24.07.2019 für den Monat Juli angeboten (Mit Ausnahme des Kaufs am Fahrscheinautomaten: aus technischen Gründen kann an Fahrscheinautomaten die statische Monatskarte auch nur bis einschließlich 01.07. gekauft werden). Vom 25.07.19 bis zum 31.07.19 empfehlen wir **4-Fahrten-Karten** (9,00 EUR bzw. ermäßigt für SchülerInnen bis 14 Jahre 5,60 EUR).
- Es kann, wie auch schon jetzt, ein **Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich C** genutzt werden und das Schülerticket Berlin kann erweitert werden mit dem **VBB-Freizeitticket** oder dem **Schülerferienticket**.
- Inhaber des Schülerticket Berlin können im Tarifbereich Berlin AB, wie auch schon jetzt, **unentgeltlich mitnehmen**:
  - Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu drei Kinder),
  - einen Kinderwagen,
  - Gepäck
  - ein Fahrrad

## 2) kostenlose Beförderung von SchülerInnen mit Schülerticket „berlinpass BuT“

- Berliner SchülerInnen, die bislang das **Schülerticket „berlinpass BuT“** für ihre Fahrten genutzt haben, können **bis zum 31.12.19** dies weiterhin **als Fahrtberechtigung** nutzen. **Ab 01.01.20** gilt das Schülerticket „berlinpass BuT“ **nicht mehr** als Fahrtberechtigung. Daher müssen die Nutzer des Schülerticket „berlinpass BuT“ **spätestens bis zum 10.12.19** online die **fahrCard beantragen**. Dazu muss der gültige Schülerschein I des laufenden Schuljahres sowie ein aktuelles Lichtbild hochgeladen werden. Siehe auch oben.

## 3) Schülerverkehre in den Tarifbereichen Berlin BC und ABC

- Für SchülerInnen, die für ihre täglichen Fahrten die Tarifbereiche Berlin BC oder ABC nutzen **ändert sich nichts**. Die Monatskarte für Schüler/Azubi wird weiterhin angeboten.



#### 4) Schulklassen-Ticket

- Das Tarifprodukt Schulklassen-Ticket wird mit Einführung des Schülerticket Berlin **ab 01.08.19 nicht mehr angeboten.**
- Die Zielgruppe für dieses Ticket-Angebot sind Klassen-Verbände bis Klasse 6. Das Ticket darf nur für Fahrten im Klassenverband im Rahmen des Unterrichts genutzt werden. Mindestens 5 Personen eines Klassenverbandes mussten das Ticket kaufen. Da alle Berliner SchülerInnen ab dem nächsten Schuljahr mit der fahrCard kostenfrei den ÖPNV im Stadtgebiet Berlin (Tarifbereich Berlin AB) nutzen können, entfällt die Zielgruppe für das Produkt.
- Für Lehrer und Lehrerinnen, die bislang als Begleitperson Fahrten im Klassenverband im Rahmen des Unterrichts mit dem Schulklassen-Ticket unternommen haben, können wir als Alternative die 4-Fahrten-Karte bzw. eine Tageskarte empfehlen. Inwieweit Fahrtkostenabrechnungen o.ä. durch die Schulen möglich sind, ist mit den Schulen bzw. mit der Senatsverwaltung für Bildung zu klären.

#### Übergangsregelungen

- Vom **01.08. bis zum 30.11.19** gilt der **Berliner Schülerausweis I** für das Schuljahr 2018/19 bzw. 2019/20 als **Fahrtberechtigung** für alle, die noch nicht im Besitz einer fahrCard sind. Ab 01.12.19 gilt dann ausschließlich die fahrCard als Fahrtberechtigung, der Berliner Schülerausweis I wird dann nicht mehr zur Fahrt anerkannt.
- Nutzer des Schülerticket „**berlinpass BuT**“ können dieses, sofern ein gültiger berlinpass BuT mit Hologramm vorhanden ist, vom **01.08.19 bis zum 31.12.19** für ihre Fahrten im Stadtgebiet Berlin **weiter nutzen**. Für sie gilt **ab 01.01.20** dann ausschließlich die **fahrCard** als Fahrtberechtigung. Der „berlinpass BuT“ mit Lichtbild und Hologrammaufkleber wird dann nicht mehr zur Fahrt anerkannt.



## FAQ

---

### **1. Fragen zum Schülerticket Berlin ab 1. August 2019**

#### **Wie beantrage ich das Schülerticket Berlin?**

Das Schülerticket Berlin wird ausschließlich online beantragt. Unter [www.BVG.de/schuelerticket](http://www.BVG.de/schuelerticket) ist die Online-Beantragung ab 11.05.19 zur Fahrtberechtigung ab 01.08.19 möglich.

Es werden für dieses Tarifangebot keine Startkarten ausgegeben.

Die Beantragung muss immer bis zum 10. des Vormonats erfolgen, damit die Chipkarte mit elektronischem Fahrschein pünktlich zum nächsten Monatsbeginn erstellt und zugesendet werden kann. **Für den Schuljahresbeginn heißt das also: Beantragung bis spätestens 10.07.19 für eine Fahrtberechtigung ab 01.08.19**

#### **Was kostet das Schülerticket Berlin ab 1. August 2019?**

Das Land Berlin hat beschlossen, dass alle Berliner SchülerInnen ab dem Schuljahr 2019/20, den ÖPNV in Berlin (Tarifbereich Berlin AB) kostenlos nutzen dürfen und übernimmt die erforderlichen Ausgleichszahlungen an die BVG.

#### **Was muss ich bei Fahrten mitführen?**

Das **Schülerticket Berlin als fahrCard**.

Im **Übergangszeitraum 01.08.19 bis 30.11.19** werden für alle SchülerInnen, die noch nicht im Besitz einer fahrCard sind, der **Berliner Schülerschein I** für das Schuljahr 2018/19 und für das Schuljahr 2019/20 als Fahrtberechtigung akzeptiert. Das gültige Schülerticket „berlinpass BuT“ mit Lichtbild und Hologrammaufkleber, wird noch **bis zum 31. Dezember 2019** als Fahrtberechtigung akzeptiert. **Ab dem 01.12.19 bzw. für Nutzer des Schülerticket „berlinpass BuT“ ab 01.01.20, gilt dann ausschließlich die fahrCard als Fahrtberechtigung.**

#### **Wo gilt das neue Schülerticket?**

Im Stadtgebiet Berlin AB. Für gelegentliche Fahrten ins Berliner Umland (Tarifteilbereich C) können Anschlussfahrausweise erworben werden.

#### **Wer kann das neue Schülerticket Berlin nutzen?**

Alle Berliner SchülerInnen mit gültigem Berliner Schülerschein I. Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Berliner Schule besuchen, können ebenfalls das Schülerticket Berlin nutzen. Als Nachweis kann bis zur Einschulung z.B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung oder der Rückstellungsbescheid einer Berliner Behörde hochgeladen werden.



### **Ich bin Abonnent, muss ich kündigen?**

Nein. Die laufenden Abo-Verträge werden automatisch auf die neuen Bedingungen umgestellt.

### **Ich möchte das neue Schülerticket nutzen und am liebsten gleich einsteigen. Ab wann kann ich das beantragen?**

Das Schülerticket Berlin kann ab 11.05.2019 ausschließlich online unter [www.BVG.de/schuelerticket](http://www.BVG.de/schuelerticket) beantragt werden. Die fahrCard wird bei Beantragung bis 10.07.2019 rechtzeitig vor dem ersten Gültigkeitstag (01.08.2019) zugeschickt.

### **Kann ich mit meinem Schülerschein des Schuljahres 2018/2019 das kostenlose Schülerticket beantragen?**

Ja, das ist möglich. SchülerInnen, die im laufenden Schuljahr 2019 16 Jahre oder älter sind, müssen allerdings unverzüglich nach Ausgabe des Schülerscheins für das Schuljahr 2019/2020, spätestens jedoch bis zum 10.10.2019 den aktuellen Schülerschein I erneut hochladen.

### **Ich bekomme meinen Schülerschein für das Schuljahr 2019/2020 erst Anfang des Schuljahres. Kann ich trotzdem ab 01.08.2019 kostenlos fahren?**

Da einige Schulen aus organisatorischen Gründen den Schülerschein für das neue Schuljahr erst in den ersten Wochen nach Schulbeginn ausgeben können, haben wir Übergangsregelungen geschaffen:

- Vom **01.08. bis zum 30.11.19** gilt der **Berliner Schülerschein I** für das Schuljahr 2018/19 bzw. 2019/20 als **Fahrtberechtigung** für alle, die noch nicht im Besitz einer fahrCard sind. Ab 01.12.19 gilt dann ausschließlich die fahrCard als Fahrtberechtigung, der Berliner Schülerschein I wird dann nicht mehr zur Fahrt anerkannt.

### **Ich habe derzeit keinen Berliner Schülerschein. Kann ich trotzdem kostenlos fahren?**

Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Berliner Schule besuchen, können bis zur Einschulung anstelle des Berliner Schülerschein I einen anderen geeigneten Nachweis erbringen. Das kann z.B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung bzw. der Rückstellungsbescheid durch eine Berliner Behörde sein. Berliner SchülerInnen können in ihrem Schulsekretariat den Schülerschein I beantragen.

### **Gibt es das neue Schülerticket auch als Monatskarte?**

Nein, das neue Schülerticket wird ausschließlich als fahrCard ausgegeben. Am besten beantragen Sie das neue Schülerticket bis zum 10.07.2019 unter [www.BVG.de/schuelerticket](http://www.BVG.de/schuelerticket) um ab dem 01.08.2019 den Berliner ÖPNV kostenlos zu nutzen.



### **Ich fahre nur selten oder noch gar nicht mit Bus und Bahn. Muss ich auch eine fahrCard beantragen?**

Ja, eine kostenlose Nutzung des Berliner ÖPNV ist nur mit dem Schülerticket Berlin als fahrCard möglich. Auch wenn bislang nur wenige oder keine Fahrten unternommen wurden, sollte die fahrCard beantragt werden. Um ab dem 01.08.2019 kostenlos zu fahren, beantragen Sie die fahrCard unbedingt bis zum 10.07.2019 unter [www.BVG.de/schuelerticket](http://www.BVG.de/schuelerticket). Wer keine fahrCard besitzt, muss für seine Fahrten das normale Fahrausweissortiment nutzen.

### **Wenn es für SchülerInnen jetzt billiger wird, wer bezahlt das?**

Die BVG erhält die erforderlichen Ausgleichszahlungen vom Land Berlin.

### **Mein Kind ist SchülerIn in Berlin. Warum reicht nicht der Schülerschein I als Fahrtberechtigung?**

Für das kostenlose Angebot für Berliner SchülerInnen erhält die BVG Ausgleichszahlungen vom Land Berlin. Für die korrekte Abrechnung hat das Land Berlin die Vorgabe gemacht, dass nur fahrCards als Fahrtberechtigungen anerkannt werden dürfen. Da die BVG nur für die ausgegebenen fahrCards auch Ausgleichszahlungen erhält, kann der Schülerschein I für Fahrten leider nach Ablauf der Übergangsfrist nicht mehr anerkannt werden.

## ***2. Fragen zum Schülerticket „berlinpass-BuT“***

### **Ich nutze für meine Fahrten einen „berlinpass-BuT“ mit Hologramm (Schülerticket „berlinpass BuT“), was muss ich beachten?**

Der gültige „berlinpass BuT“ mit Hologramm wird bis zum 31.12.2019 als Fahrtberechtigung anerkannt. Ab dem 01.01 2020 gilt ausschließlich die fahrCard für das Schülerticket Berlin als Fahrtberechtigung. Da auch das neue Angebot ab 01.08.2019 kostenfrei für alle Berliner SchülerInnen ist, entfällt die Fahrtberechtigung mit dem „berlinpass BuT“ und Hologramm. Ab 11.05.2019 kann die fahrCard für das Schülerticket Berlin zum Gültigkeitsbeginn 01.08.2019 bereits online beantragt werden. Lediglich der Schülerschein I für das laufende Schuljahr und ein Foto müssen dazu hochgeladen werden.